

Bekanntmachung

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 238 – Ortsumgehung Lemgo (L 712 – B 238 alt);

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen

Zur Erlangung des Baurechts für den Neubau der B 238 als Ortsumgehung Lemgo (L 712 – B 238 alt), Bau-km 4+545.000 bis Bau-km 7+647.895, hat die Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld, als Vorhabenträger bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Das Vorhaben umfasst den rd. 3,1 km langen 2-streifigen Neubau der B 238 (B 238n) im Nordwesten von Lemgo. Die geplante Ortsumgehung schließt an der Einmündung der L 712 (Ostwestfalenstraße) an die als Westumgehung von Lemgo bereits errichtete B 238 an, verlängert diese zunächst nach Norden, verschwenkt hinter der Kreisstraße 33 (Leeser Weg) nach Osten und quert den Sommerhäuschenweg. Zunächst südlich des Ilsetales verlaufend führt sie dann über den Weg „Alter Knick“ zur L 958 (Entruper Weg). Von dort schwenkt die geplante Trasse zwischen der Steinmühle und dem Krankenpflegeheim St. Loya verlaufend nach Nordosten, quert einen Ausläufer des Naturschutzgebietes „Ilse“ und schleift schließlich mit Bauende in Höhe der Straße „Alter Rintelner Weg“/südlich der Stiftung „Eben Ezer“ auf die vorhandene B 238 ein. Der alte vom Klinikum Lippe kommende Strang der B 238 alt wird zuvor an die B 238n angebunden und dazu teilweise verlegt und ebenfalls neu errichtet.

Der geplante Straßenneubau beinhaltet u. a.

- die Knotenpunkte zur Verknüpfung der B 238n mit der L 712n (Herforder Straße, lichtsignalisierter Knotenpunkt), der L 958 (Entruper Weg, Kreisverkehrsplatz) und der B 238alt (Rintelner Straße, lichtsignalisierter Knotenpunkt),
- die fünf Brückenbauwerke zur Überführung der K 33 (Leeser Weg), zur Unterführung des Sommerhäuschenweges, zur Überführung des „Alten Knicks“, zur Überführung des „Brunnenweges“ und zur Unterführung des „Wacholderweges“ und einen Gewässerdurchlass,
- die Entwässerungsanlagen,
- die Herstellung eines Parkplatzes für eine Kleingartenanlage,
- eine Lärmschutzwand,
- die mit ihm im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter sowie
- die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Hierfür werden - landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen eingeschlossen - Grundstücke in der

Gemarkung Lemgo, Flur 9, 36, 37, 39 bis 41, 43 bis 46 und 49

benötigt.

Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen umfassen

- einen Erläuterungsbericht,
- einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts/der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- eine Übersichtskarte, einen Übersichtslageplan und einen Übersichtshöhenplan,
- Lagepläne im Maßstab 1 : 500 und Höhenpläne,
- ein Regelungs-/Bauwerksverzeichnis,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,
- Darstellungen der Straßenquerschnitte,
- die lärmtechnischen Unterlagen inklusive eines Erläuterungsberichtes sowie der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen einschließlich zugehöriger Lagepläne
- ein lufthygienisches Gutachten (Luftschadstoffgutachten)
- Unterlagen zur Wassertechnik mit einem wasserrechtlichen Erlaubnisantrag und
- einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
- eine Verkehrsuntersuchung,
- einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Erläuterungsbericht sowie Bestands- und Konfliktpläne),
- eine vergleichende Gegenüberstellung der landschaftspflegerischen Konflikte und der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingriffsbilanzierung),
- Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne (Übersichts- und Lagepläne),
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie
- faunistische Untersuchungen zur Avifauna, zu Fledermäusen und zu Amphibien.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom

11. Januar 2021 bis zum 10. Februar 2021

öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27a Absatz 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Die Unterlagen werden dazu ab dem 11. Januar 2021 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Übersicht zu den einzelnen Verfahren > Neubau der B 238 – nördliche Ortsumgehung Lemgo) einsehbar sein.

Die gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zusätzlich und nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) werden die Unterlagen aber bei Bedarf auch vor Ort bei der Stadt Lemgo (Stadt Lemgo - Der Bürgermeister -, Information Baubürgerbüro; Heustraße 36-38, 32657 Lemgo) einsehbar sein. Entsprechende Termine zu einer solchen Einsichtnahmen sind

unter der Telefon-Nr.05261/213-372oder
über die E-Mail-Adresse: i.schuster@lemgo.de oder
unter der Telefon-Nr.: 05261/213-378 oder
über die E-Mail-Adresse: b.langanke@lemgo.de

vorher abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bei der Stadt Lemgo jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie gegebenenfalls erforderliche Zutrittsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar. Im Zweifelsfall ist daher in diesem Fall allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Absatz 1 und 2 PlanSiG in Verbindung mit § 27a Absatz 1 VwVfG NRW).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden und vorstehend benannten Unterlagen sind zusätzlich auch über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG, Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich.

1.

Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

10. März 2021,

schriftlich bei

- der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder
- der Stadt Lemgo - Der Bürgermeister -, Marktplatz 1, 32657 Lemgo,

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Schriftform gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (s. auch <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/E-Mails-mit-signierten-Dokumenten/index.php>).

Die Erklärung von Einwendungen zur Niederschrift (vgl. auch dazu § 73 Absatz 4 VwVfG NRW) ist aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage und zur Reduktion von Infektionsgefahren weder bei der Bezirksregierung Detmold noch bei der Stadt Lemgo möglich. Aufgrund der Regelung des § 4 PlanSiG wird daher anstelle von Erklärungen zur Niederschrift ausnahmsweise die Erhebung von Einwendungen mit einfacher E-Mail zugelassen. Entsprechende Einwendungen sind an die an die E-Mailadresse post25@bezreg-detmold.nrw.de zu richten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für diesesungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8.

Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Absatz 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Absatz 1 UVPG ist.

9.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Datenschutzhinweise siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO.

Lemgo, den

Der Bürgermeister